

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. September 2009

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2005 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in der Sitzung am 18. Juni 2004 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. September 2009 erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich mit den Betreuungsformen Tagesstätte, Regelkindergarten und Behindertenintegration.
- (2) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind während der Betreuungszeiten stets für einen vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme der Kinder in die Grundschule ist jedoch für den letzten Betreuungsmonat lediglich für jede angefangene Woche in Anspruch genommener Betreuungszeiten ein Viertel der monatlichen Gebühr zu entrichten.
- (4) Für zusammenhängende Schließungszeiten der Kindertagesstätte von mindestens 1 Woche Dauer, die der Gemeindevorstand einmal jährlich gesondert festlegt, werden Verpflegungskosten von den Erziehungsberechtigten nicht erhoben.
- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Kiedrich für die tägliche Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden keine Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung.

Für darüber hinaus gehende Betreuungszeiten (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 – 5) entrichten die gesetzlichen Vertreter der Kinder den Differenzbetrag zwischen gewährter Landeszuweisung und jeweils geltendem Gebührensatz.

Diese Regelungen gelten für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Gebührensätze ab 1.10.2009

Basisbetrag 1.8.2008

	Bis 30.9.2009		ab 1.10.2009		ab 1.8.2010		ab 1.8.2011	
Die Benutzungsgebühr beträgt für	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>
1. Regelkindergartenbetrieb halbtags <u>ohne</u> Mittagessen Betreuung von 07.30 - 12.30 Uhr	77,05 €	51,40 €	80,90 €	53,95 €	84,75 €	56,50 €	88,60 €	59,10 €
2. Regelkindergartenbetrieb ganztags <u>ohne</u> Mittagessen Betreuung von 07.30 - 12.30 Uhr und 14.00 -17.00 Uhr	123,05 €	82,05 €	129,20 €	86,15 €	135,35 €	90,25 €	141,50 €	94,35 €
3. Tagesstättenbetrieb halbtags <u>mit</u> Mittagessen Betreuung von 07.30 - 14.00 Uhr	192,85 €	128,60 €	210,00 €	160,00 €	217,15 €	164,75 €	224,30 €	169,55 €
4. Tagesstättebetrieb ganztags <u>mit</u> Mittagessen Betreuung von 07.30 - 17.00 Uhr	233,10 €	155,40 €	252,25 €	188,20 €	261,40 €	194,30 €	270,60 €	200,40 €
5. Hortbetreuung ganztags <u>mit</u> Mittagessen Betreuung von 07.30 - 17.00 Uhr	233,10 €	155,40 €	252,25 €	188,20 €	261,40 €	194,30 €	270,60 €	200,40 €

Bis 30.9.2009 monatlich **50,- €** neu **60,- €** für Mittagessen
täglich alt **2,50 €** neu **3,- €** für Mittagessen

Geschwister bis 30.9.2009 monatlich **34,- €** neu **60,- €** f. Mittagessen
täglich alt **1,70 €** neu **3,- €** f. Mittagessen

Gebühren für Splittingangebote

Betreuungsart: Einmalig je Woche / mtl. Gebühr

	<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>
Regelbetreuung halbtags bis 12.30 Uhr Zusätzl. Gebühr mit Mittagessen bis 14.00 Uhr	23,15 €	25,80 €	21,20 €	26,50 €	21,65 €	27,15 €	22,10 €
Regelbetreuung halbtags bis 12.30 Uhr Zusätzl. Gebühr mit Mittagessen bis 17.00 Uhr	31,20 €	34,30 €	26,85 €	35,35 €	27,55 €	36,40 €	28,25 €
Regelbetreuung ganztags bis 17.00 Uhr Zusätzl. Gebühr mit Mittagessen bis 17.00 Uhr	22,00 €	24,60 €	20,40 €	25,20 €	20,80 €	25,80 €	21,20 €
Halbtagsbetreuung bis 14.00 Uhr Zusätzl. Gebühr Betreuung bis 17.00 Uhr	8,05 €	8,45 €	5,65 €	8,85 €	5,90 €	9,25 €	6,20 €

Betreuungsart: Einmalige Betreuung im Monat

Regelbetreuung halbtags bis 12.30 Uhr Zusätzl. Gebühr mit Mittagessen bis 14.00 Uhr	5,80 €	6,45 €	5,30 €	6,65 €	5,40 €	6,80 €	5,55 €
Regelbetreuung halbtags bis 12.30 Uhr Zusätzl. Gebühr mit Mittagessen bis 17.00 Uhr	7,80 €	8,60 €	6,70 €	8,85 €	6,90 €	9,10 €	7,05 €
Regelbetreuung ganztags bis 17.00 Uhr Zusätzl. Gebühr mit Mittagessen bis 17.00 Uhr	5,50 €	6,15 €	5,10 €	6,30 €	5,20 €	6,45 €	5,30 €
Halbtagsbetreuung bis 14.00 Uhr Zusätzl. Gebühr Betreuung bis 17.00 Uhr	2,00 €	2,10 €	1,40 €	2,20 €	1,50 €	2,30 €	1,55 €

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist - mit Ausnahme der Fälle nach § 1 Abs. 3 Satz 2 - die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. Kalendertag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Benutzungsgebühr der Eltern trägt zur Gesamtfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte bei. Sie ist daher während des ganzen Kindertagesstättenjahres, auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten. Eine Ausnahme hierzu bildet § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden vollen Kalendermonate der Erkrankung.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Gebührenübernahme

Bei geringem Haushaltseinkommen oder besonderem Betreuungsbedarf kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Härteklauseel

In besonders begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung beschließen.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vierte Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich vom 18.06.2004 tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Kiedrich, den 11.09.2009

Der Gemeindevorstand

(Steinmacher)
Bürgermeister